Kanton Basel-Stadt Kantonsblatt

Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 27.08.2022
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000665

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Parkweg 21 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 23.08.2022

P221091

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Beat Jans
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Parkweg 21 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Vom 23. August 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980[1], beschliesst:

Der Vertrag vom 8. Juni 2022 betreffend Eintragung der Liegenschaft Parkweg 21, Basel, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.

Infolgedessen wird die nachfolgende Liegenschaft:

Parkweg 21[2], Basel

unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten, ins Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981[3] aufgenommen.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Beat Jans
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

[1] SG 497.100.
[2] Schutzumfang gemäss Vertrag vom 8. Juni 2022 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).
[3] SG 497.300.

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei

lic. iur. Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
Fax: -41 61 267 85 72
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.bs.ch

Basel, 8. September 2022

Rechtskraft zum RRB vom 23. August 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Parkweg 21 in Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 27. August 2022 publizierten Beschluss des Regierungsrats vom 23. August 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Parkweg 21 in Basel ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

lic. iur. Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin